DPM 27/28 (2020/21) 331-365

B. STUDIEN

DIE DATENSCHUTZGERICHTSBARKEIT IM BEREICH DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ ALS VORSTUFE EINER ERRICHTUNG VON ALLGEMEINEN LOKALEN VERWALTUNGSGERICHTEN?*

von Matthias Ambros

„*Controversiae* […] *deferri possunt* […]
ad tribunal administrativum“[1]

„*troppa ignoranza, troppi pregiudizi e troppa pigrizia intellettuale*
gravano oggi sull'ordinamento canonico (giudiziario)
per far valere entro la Chiesa e fuori di essa
che esiste una tutela giurisdizionale canonica“[2]

HINFÜHRUNG ZUR THEMATIK

Mit Schreiben vom 10.7.2017 hat die Deutsche Bischofskonferenz durch ihren Präsidenten die Bitte an den Präfekten der Kongregation für die Bischöfe gerichtet, das in c. 455 § 1 vorgesehene *mandatum peculiare* zu erhalten, um eine *Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung* erarbeiten und dann erlassen zu kön-

---

* Kommentar zu den Dekreten der Apostolischen Signatur vom 3.5.2018 (Prot. n. 53224/17 VAR; 4140-P/18 SAT; 4165-P/18 SAT). Der Beitrag wurde in spanischer Sprache erstveröffentlicht: IusComm 8 (2020) 345-369.

1 Vgl. c. 1400 § 2: „Attamen controversiae ortae ex actu potestatis administrativae deferri possunt solummodo ad Superiorem vel ad tribunal administrativum“. Zur kontroversen Interpretation dieses Kanon wird im Rahmen dieses Beitrags Stellung bezogen.

2 MONTINI, G. P., I tribunali ecclesiastici competenti in materia di privacy in Germania. Documentazione: QdE 33 (2020) 205-224, 217.

nen[3]. Das erbetene Mandat wurde in diesem Fall am 2.9.2017 durch Papst FRANZISKUS erteilt[4]. Mit Brief vom 22.12.2017 wurde der Apostolischen Signatur der Entwurf der *Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung* zugesandt[5]. Mit Schreiben vom 9.2.2018 hat die Apostolische Signatur dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz Anmerkungen mit notwendigen Änderungen sowie Empfehlungen zum im Kongress der zuständigen Gerichtsaufsichtsbehörde des Heiligen Stuhls beratenen Entwurf zukommen lassen. In ihrer Vollversammlung vom 20.2.2018 in Ingolstadt hat die Bischofskonferenz schließlich die *Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung* approbiert. Mit Schreiben vom 1.3.2018 richtete sie die Bitte an die Apostolische Signatur, die diesbezüglichen Normen zu rekognoszieren. Dies ist Voraussetzung, um als Gesetz der Bischofskonferenz Rechtskraft zu erhalten. Die Befugnis (*facultas*) zur Erteilung der *Recognitio* wurde der Apostolischen Signatur in diesem Fall vom Papst am 21.4.2018 erteilt. Ihr kommt es ebenso zu, die weiteren Schritte zu begleiten[6] und schließlich, nach erfolgter Revision, die *Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung* nach einer Probezeit von drei Jahren endgültig zu rekognoszieren[7]. Mit Schreiben vom 1.3.2018 wurden an die Apostolische Signatur das Errichtungsdekret des Interdiözesanen Datenschutzgerichts erster Instanz sowie das Errichtungsdekret des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz übersandt und um die *probatio* gemäß der cc. 1423 § 1 und 1439 § 1 gebeten[8]. Die *probatio* wurde durch die Apostolische Signatur am 3.5.2018 erteilt.

Den drei Dekreten der Apostolischen Signatur vom 3.5.2018, die in diesem Beitrag kommentiert werden, ist gemeinsam, dass die Apostolische Signatur die Einbindung der Datenschutzgerichte in den *ordo iudiciarius* der Gesamtkirche sicherstellen will. Von ihrem Inhalt her können sie jedoch folgendermaßen differenziert werden:

---

3 Vgl. SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, prot. n. 53224/17 VAR, zitiert nach MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 214, Anm. 10.

4 SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, Decretum, prot. n. 53224/17 VAR, zitiert ein Schreiben der Kongregation für die Bischöfe vom 22.9.2017, prot. n. 728/2017, in welchem der Apostolischen Signatur die Erteilung des *mandatum* durch den Papst mitgeteilt wird.

5 Vgl. SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, prot. n. 53224/17 VAR, zitiert nach MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 214, Anm. 12.

6 CONGREGATIO PRO EPISCOPIS, Brief vom 24.4.2018, prot. n. 728/2017, zitiert nach MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 215, Anm. 16.

7 SECRETARIA STATUS, Brief vom 4.4.2018, prot. n. 4474/18/RS, zitiert nach MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 215, Anm. 16.

8 Vgl. SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, prot. n. 53224/17 VAR, zitiert nach MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 215, Anm. 15.

a) das Dekret, das die *recognitio* zum Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zur Errichtung der kirchlichen Datenschutzgerichte sowie ihrer Ordnung gemäß c. 455 §1 gewährt;[9]

b) das Dekret zur Approbation des Dekretes der Bischofskonferenz zur Errichtung des Überdiözesanen Datenschutzgerichts erster Instanz;[10]

c) das Dekret zur Approbation des Dekretes der Bischofskonferenz zur Errichtung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz[11].

1. Die Datenschutzgerichte der Deutschen Bischofskonferenz als Teil des *ordo iudiciarius* der Kirche

Die Apostolische Signatur bedient sich folgender Instrumentarien, um die Einbindung der Datenschutzgerichte in den *ordo iudiciarius* der Kirche sicherzustellen: Der *Recognitio* der Normen, der *probatio* der Errichtung der Interdiözesanen Datenschutzgerichte erster und zweiter Instanz sowie der *Vigilantia Tribunalium ecclesiasticorum*.

1.1. *Recognitio* der Normen

C. 455 § 1 bestimmt:

„*Episcoporum conferentia decreta generalia ferre tantummodo potest in causis, in quibus ius universale id praescripserit aut peculiare Apostolicae Sedis mandatum sive motu proprio sive ad petitionem ipsius conferentiae id statuerit*".

Da die Errichtung einer Datenschutzgerichtsbarkeit nicht zu den Gesetzgebungskompetenzen einer Bischofskonferenz, die ihr vom universalen Recht explizit zuerkannt werden, zählt, hat es eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls bedurft, damit die Deutsche Bischofskonferenz diesbezüglich ein Allgemeindekret erlassen konnte. Dieses Mandat hat in diesem Fall der Papst selbst erteilt. C. 455 § 1 sieht als kompetente Autorität für die Erteilung des

---

9 Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, Decretum, prot. n. 53224/17 VAR. Nach Erteilung der *Recognitio* wurde die *Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung* (KDSGO) durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.5.2018 promulgiert und in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht: vgl. z.B. ABl. Diözese Regensburg 7 (2018) 183-187.

10 Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, Decretum, prot. n. 4165-P/18 SAT.

11 Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, Decretum, prot. n. 4140-P/18 SAT.

mandatum peculiare ganz allgemein den Apostolischen Stuhl vor (vgl. c. 361). Damit die *Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung* Rechtskraft erlangen konnte, musste das Dekret dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden, damit er es zur Erteilung der notwendigen *recognitio* überprüfen konnte. Nachdem der Apostolischen Signatur als Gerichtsaufsichtsbehörde die diesbezügliche Befugnis zur Überprüfung des Allgemeindekretes der Deutschen Bischofskonferenz am 21.4.2018 erteilt worden war, erfolgte durch das Dekret vom 3.5.2018, Prot. n. 53224/17 VAR, die Erteilung der *recognitio* durch die Apostolische Signatur. Das Dekret legte zudem fest, dass etwaige künftige Änderungen des Allgemeindekrets der Deutschen Bischofskonferenz der Apostolischen Signatur erneut zur *recognitio* vorgelegt werden müssen (vgl. c. 455 § 2). Die Datenschutzgerichte müssen zudem die Normen der Apostolischen Signatur über die Gerichtsaufsicht anwenden. Schließlich bestimmte das Dekret, dass das Allgemeindekret einen Hinweis auf die erfolgte Gewährung der *recognitio* enthalten müsse und dann promulgiert werden kann. Daraus folgt, dass die katholische Kirche im Zusammenwirken von partikularem Gesetzgeber und Apostolischem Stuhl für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz eine spezielle Gerichtsbarkeit zum Schutz der Daten anerkannt hat. Eine solche mag zwar das allgemeine kirchliche Prozessrecht nicht kennen. Doch durch die *recognitio* des Apostolischen Stuhls ist explizit anerkannt, dass eine solche Gerichtsbarkeit nicht *contra ius*, sondern allenfalls *praeter ius universale* ist, für die sich im CIC (noch) keine Normen finden, deren Rechtsgrundlage aber in c. 1400 § 2 zu finden ist[12]. Die Errichtung der Datenschutzgerichte für den Bereich *einer* Bischofskonferenz, nämlich der Deutschen Bischofskonferenz, kann nämlich auch von *anderen* Bischofskonferenzen künftig aufgegriffen werden. Mit der Erteilung der *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl gehören Datenschutzgerichte nunmehr zur Gerichtsorganisationsstruktur der katholischen Kirche.

Die mit Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.5.2018 promulgierte *Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung* (KDSGO) umfasst 18 Paragraphen. Die Normen befassen sich mit Aufbau und Verfahrensordnung der Datenschutzgerichte erster und zweiter Instanz. Das Datenschutzgericht erster Instanz wird nach § 1 KDSGO von allen deutschen Bischöfen gemeinsam mit Sitz in Köln errichtet. Es ist also im Sinne von c. 1423 § 1 ein Interdiözesanes Gericht der beteiligten Bischöfe. Das Datenschutzgericht zweiter Instanz ist schließlich ein Gericht der Deutschen Bischofskonferenz und hat seinen Sitz in Bonn. Da ein einziges Gericht erster Instanz nach c. 1423 § 1 von

12 Leider wurde diese Rechtsgrundlage in den offiziellen Schreiben der Bischofskonferenz bzw. des Heiligen Stuhls nirgends thematisiert. Es kann jedoch mit guten Gründen vertreten werden, dass, unabhängig von den gewährten Dispensen vom universalen Recht durch das *mandatum peculiare*, die Errichtung der Datenschutzgerichtsbarkeit an sich kein Ausnahmerecht darstellt. Siehe diesbezüglich Nr. 5 in diesem Beitrag.

den Bischöfen eingerichtet wurde, ist von der Bischofskonferenz mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls gemäß c. 1439 § 1 ein Gericht zweiter Instanz einzurichten (§ 2 KDSGO). Zuständig sind die Datenschutzgerichte für die „Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter […]" (§ 2 Abs. 1 KDSGO). „Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter […]" (§ 2 Abs. 2 KDSGO). „Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu" (§ 2 Abs. 5 KDSGO). Das Interdiözesane Datenschutzgericht erster Instanz besteht neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden aus vier beisitzenden Richtern (§ 3 Abs. 1 KDSGO). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz stehen neben dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden acht beisitzende Richter zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 KDSGO).

1.2. Die *Probatio* der Errichtung der Interdiözesanen Datenschutzgerichte erster und zweiter Instanz

C. 1423 sieht vor, dass mehrere Diözesanbischöfe ein gemeinsames Gericht einrichten können, wozu es allerdings der *probatio* des Apostolischen Stuhls bedarf:

„*Plures dioecesani Episcopi, probante Sede Apostolica, possunt concordes, in locum tribunalium dioecesanorum de quibus in cann. 1419-1421, unicum constituere in suis dioecesibus tribunal primae instantiae; quo in casu ipsorum Episcoporum coetui vel Episcopo ab eisdem designato omnes competunt potestates, quas Episcopus dioecesanus habet circa suum tribunal*".

Wenn ein solches gemeinsames Gericht erster Instanz von den beteiligten Bischöfen gemeinsam eingerichtet worden ist, sieht c. 1439 § 1 vor, dass die Bischofskonferenz mit *probatio* des Apostolischen Stuhls ein Gericht zweiter Instanz einrichten muss, außer alle beteiligten Bistümer sind Suffragane derselben Erzdiözese:

„*Si quod tribunal primae instantiae unicum pro pluribus dioecesibus, ad normam can. 1423, constitutum sit, Episcoporum conferentia debet tribunal secundae instantiae, probante Sede Apostolica, constituere, nisi dioeceses sint omnes eiusdem archidioecesis suffraganeae*".

Die *probatio* erfolgte durch die Apostolische Signatur für das Interdiözesane Datenschutzgericht erster Instanz mit Dekret vom 3.5.2018, Prot. n. 4140-P/18

SAT, sowie für das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz mit Dekret vom 3.5.2018, Prot. n. 4165-P/18 SAT. Die Zuständigkeit der Apostolischen Signatur ergibt sich aus Art. 124, 4° *Pastor bonus* sowie der Artt. 35, 5°; 106, § 1 und 117 *Lex propria* in Verbindung mit dem Dekret der Apostolischen Signatur vom 3.5.2018, Prot. n. 53224/17 VAR, sowie dem Spezialmandat des Papstes vom 21.4.2018. Die Apostolische Signatur erteilte die Genehmigung unter Beachtung einer doppelten *mens*: Dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz kommt als Moderator des Gerichts die Befugnis zu, in dringenden Fällen die Richter zu ernennen, bis dass er in der Lage ist, den Ständigen Rat der Bischofskonferenz gemäß Art. 3 des Errichtungsdekretes in der Angelegenheit zu hören. Zudem unterliegen die Gerichte den Normen über die Gerichtsaufsicht durch die Apostolische Signatur.

1.3. Gerichtsaufsicht durch die Apostolische Signatur

Im Hinblick auf die Gerichtsaufsicht durch die Apostolische Signatur ist unter anderem Art. 124, 1° *Pastor bonus*; Art. 35, 1° *Lex propria* zu beachten, wonach sie die geordnete Amtsführung im Gerichtsbereich überwacht und gegen Anwälte und Prozessbevollmächtigte einschreitet, wenn es notwendig ist (Art. 113 *Lex propria*). Außerdem ist sie nach Art. 124, 2° *Pastor bonus*; Art. 35, 2° *Lex propria* für die Erteilung etwaiger Gnadenerweise in der Rechtspflege zuständig. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 110 *Lex propria* von besonderer Bedeutung, wonach die Gerichte jährlich einen Bericht und ggf. Urteile an die Apostolische Signatur zu übermitteln haben, zu denen der Sekretär, oder wenn es sich um gravierendere Fälle handelt, der Präfekt, nützliche Ratschläge oder Anmerkungen geben kann. Die Apostolische Signatur wird ggf. auch aufgrund einer Anzeige tätig (Art. 110 § 2 *Lex propria*). Die Apostolische Signatur kann als Gerichtsbehörde auch autoritative Entscheidungen treffen (Art. 111 *Lex propria*). Schließlich können Ausführungsbestimmungen und Instruktionen erlassen werden, die von den Gerichten in der Rechtspflege anzuwenden sind (Art. 112 *Lex propria*), wie zum Beispiel das Rundschreiben *Inter munera*, Prot. n. 51712/16 VT, über Status und Aktivität der Gerichte vom 30.7.2016[13].

---

13 Vgl. AAS 108 (2016) 948-953. Ein Kommentar zum Rundschreiben findet sich bei BIANCHI, P., Lettera circolare *Inter munera*. Commento / Note: MonEccl 131 (2016) 221-227. Die Indikationen von *Inter munera* sind *mutatis mutandis* auch auf die Datenschutzgerichte im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz anzuwenden.

2. Rechtssprachliche und rechtssystematische Beobachtungen zur KDSGO

Die Deutsche Bischofskonferenz hat hinsichtlich der Vorgehensweise, eine kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit in den deutschen Bistümern einzuführen, den Weg beschritten, wie er vom kirchlichen Recht vorgegeben ist (c. 455). Die Apostolische Signatur wiederum hat in den von ihr gesetzten Rechtsakten Maßnahmen ergriffen, um die Einbindung dieser speziellen Gerichte in das Gerichtswesen der Kirche sicherzustellen. Unbeachtet dieser hoheitlichen Maßnahmen, die nach kanonischem Recht getätigt wurden, ergibt die Analyse der KDSGO, dass sie rechtssprachlich an vielen Stellen Begriffe aus dem weltlichen Recht übernimmt und manche Normen in Diskontinuität zum kanonischen Prozessrecht stehen[14]:

---

14 Bei MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 215, Anm. 19 findet sich der Hinweis, dass sich die Deutsche Bischofskonferenz der Tatsache durchaus bewusst war, dass die vorgelegte KDSGO in vielen Bereichen dem universalen Kirchenrecht widerspricht und deshalb im Schreiben mit der Bitte um die Erteilung des *mandatum peculiare* gleichzeitig um Dispens von den Vorschriften des kanonischen Rechts gebeten wurde.

Wie es schon bei der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Fall war, wird wohl der Papst auch bei der Erteilung des *mandatum* zum Erlass der KDSGO von universalkirchlichen Prozessnormen dispensiert haben: SCHÖCH, N., La giurisdizione dei tribunali del lavoro della Chiesa in Germania: Jus 66/1 (2019) 29-58, 40: „Dopo nove anni di lavoro il presidente della Conferenza Episcopale Tedesca ha trasmesso nel 2002 una bozza dell'Ordinamento giudiziario alla Segreteria di Stato che ha chiesto un parere alla Segnatura Apostolica in data 11 giugno 2002. In data 2 febbraio 2003 la Segnatura Apostolica ha inviato le sue osservazioni alla Segreteria di Stato. Sono state trasmesse al Presidente dalla Conferenza Episcopale che chiese, in seguito, il mandato di legiferare, di cui al can. 455, §1. San Giovanni Paolo II concedette in data 17 marzo 2004 il mandato di emanare una legge processuale con la facoltà di derogare dai canoni del CIC/1983 in contrasto con il nuovo ordinamento. In seguito alla ricezione di tale mandato, la Conferenza Episcopale ha potuto approvare l'Ordinamento giudiziario con la maggioranza dei due terzi, necessaria secondo il can. 455 § 2, durante l'assemblea autunnale dell'anno 2004. Con lettera del 29 dicembre 2004 il Cardinale Carl Lehmann, Presidente della Conferenza Episcopale Tedesca, chiese alla Sede Apostolica la cosiddetta *recognitio* delle norme sull'erezione, la composizione, la competenza e la procedura dei nuovi tribunali del lavoro. Papa Giovanni Paolo II non ha dispensato da singole norme contrastanti con il CIC/1983, ma globalmente da tutte le norme contrarie di diritto positivo ecclesiastico in data 5 gennaio 2005 e demandò l'emanazione del rispettivo decreto della Segnatura Apostolica in data 18 gennaio 2005. In forza delle facoltà speciali concesse da Papa Giovanni Paolo II e trasmesse dalla Segreteria di Stato, la Segnatura Apostolica ha emanato il decreto di *recognitio* delle norme sulla costituzione e sulla procedura dei Tribunali ecclesiastici competenti in materia del lavoro *ad experimentum* per cinque anni a norma del can. 455, § 2".

- Nur an zwei Stellen wird der CIC zitiert: In der Präambel wird auf die Erteilung des *mandatum* durch den Apostolischen Stuhl gemäß c. 455 Bezug genommen. In § 1 Abs. 1 wird als Rechtsgrundlage für die Errichtung des Interdiözesanen Gerichts erster Instanz als gemeinsames Gericht der deutschen Bischöfe auf c. 1423 § 1 verwiesen. Im Hinblick auf das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz wird c. 1439 §1 als Rechtsgrundlage angegeben. Neben diesen zwei Verweisen auf den CIC heißt es in § 3 Abs. 3 KDSGO, dass die Richter sowohl an das staatliche als auch an das kirchliche Recht gebunden seien. Damit ist allenfalls subsidiär das kanonische Prozessrecht gemeint, sondern in erster Linie das einschlägige Datenschutzrecht, das sich aus den kirchlichen Datenschutznormen[15] ergibt und das vom Richterkollegium als materielles Recht im Prozess in der Entscheidungsfindung anzuwenden ist.
- Der Vorsitzende eines kirchlichen Gerichts wird gewöhnlich Gerichtsvikar oder Offizial genannt (vgl. c. 1420). Die KDSGO spricht vom Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts erster Instanz (§ 3 Abs. 1 KDSGO) und vom Vorsitzenden des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz (§ 3 Abs. 3 KDSGO). Die gewählte Bezeichnung als Vorsitzender hängt auch damit zusammen, dass der Empfang der Priesterweihe keine Ernennungsvoraussetzung ist, wie dies jedoch, der kanonischen Tradition entsprechend, für den Gerichtsvikar vorgeschrieben ist (c. 1420 § 4).
- Während es nach c. 1421 § 1 die Regel ist, dass Richter Kleriker sein müssen und die Bischofskonferenz lediglich als Ausnahme die Erlaubnis geben kann, dass Laien als Richter in einem Kollegialgericht bestellt wer-

---

15 Vgl. insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), das in den einzelnen Diözesen vom jeweiligen Diözesanbischof als Diözesangesetz mit Wirkung vom 24.5.2018 in Kraft gesetzt worden ist: z.B. Kirchliches ABl. Diözese Fulda 134/5 (2018) 49-77; Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz, 5.2.2019 (Inkrafttreten: 1.3.2019), ABl. Bistum Passau 149 (2019) 12-33; Vgl. hierzu KONRAD, S., La protezione dei dati personali nella Chiesa tedesca: IusEccl 31 (2019) 449-470.

Aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vom 27.4.2016, n. 2016/679, haben mehrere Bischofskonferenzen aus Ländern, die zur Europäischen Union gehören, einschlägige Datenschutznormen erlassen: vgl. z.B. CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, Disposizioni per la tutela del diritto alla buona fama e alla riservatezza, 24.5.2018: Notiziario della Conferenza Episcopale Italiana 52 (2018) 94-133; ROZKRUT, T., Decreto generale della Conferenza episcopale polacca relativo alla questione della protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali nella Chiesa cattolica: IusEccl 31 (2019) 499-513; OTADUY, J., El Decreto general de la Conferencia Episcopal Española en materia de protección de datos personales. Primeras consideraciones: IusEccl 31 (2019) 471-497.

den können (c. 1421 § 2),[16] sieht § 3 KDSGO den Empfang des Weihesakramentes nicht als Voraussetzung vor, um zum Richter an einem der speziellen Datenschutzgerichte ernannt werden zu können. Damit wird mit der Bestimmung von § 3 KDSGO, die ermöglicht, dass *alle* Richter an den Datenschutzgerichten Laien sein können, die lehrmäßige Frage nach der Ausübung von Leitungsvollmacht durch Laien berührt[17].

- Im Hinblick auf die akademische Voraussetzung, die es braucht, um zum Richter an einem kirchlichen Gericht berufen werden zu können, ist nach c. 1421 § 3 das Doktorat oder wenigstens das Lizentiat im kanonischen Recht vorgesehen. Im Vergleich mit § 3 Abs. 4 KDSGO fällt auf, dass für den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden „die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz" vorgesehen ist,[18] was im Umkehrschluss bedeutet, dass er keinen kanonischen Grad im kanonischen Recht erworben haben muss, obwohl er einen kanonischen Prozess leiten soll. Für die übrigen Richter an den Datenschutzgerichten ist wahlweise die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz bzw. „einen akademischen Grad im kanonischen Recht" vorgesehen. Im Konkreten bedeutet dies: Für das Kollegialgericht des Interdiözesanen Datenschutzgerichts erster Instanz, das vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, sind zwei weitere Richter zu bestellen. Lediglich von einem Mitglied des Kollegiums wird verlangt, dass es einen akademischen Grad im kanonischen Recht haben muss (§ 5 Abs. 1 KDSGO). Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz entscheidet als Kollegialgericht, das vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden muss und aus weiteren vier Richtern besteht. Auch hier müssen lediglich zwei Mitglieder des Kollegiums einen Abschluss im kanonischen Recht haben (§ 5 Abs. 2

---

16 Neben der in c. 1420 § 1 genannten Grundnorm und der in c. 1420 § 2 vorgesehenen Ausnahme sieht der durch das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* eingeführte c. 1673 § 3 darüber hinaus für Ehenichtigkeitsverfahren vor, dass dem Kollegialgericht ein Kleriker (damit ist der Empfang der Diakonenweihe ausreichend) vorstehen muss und die übrigen Richter Laien sein können.

17 Zur Teilhabe von Laien an der kirchlichen Leitungsgewalt, vgl. GHIRLANDA, G. Il diritto nella Chiesa mistero di comunione. Compendio di diritto ecclesiale. Roma 2006[4], 273-293; INTERLANDI, R., Chierici e laici soggetti della potestà di governo nella Chiesa. Lettura del can. 129. Roma 2018. Die Vertreter der „Münchner Schule" lehnen die Bestellung von Laien zu Richtern aus theologisch-dogmatischen Gründen ab, vgl. hierzu z.B. MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015. Paderborn 2017, 20-21.

18 Nach § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

KDSGO). Da das Dekret *Novo Codice* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen[19] die theologische Grundlegung des Kirchenrechts für die Rechtsanwendung unterstrichen und entsprechende philosophisch-theologische Kompetenzen zur Voraussetzung zur Zulassung zum Kirchenrechtsstudium festgelegt hat, um vor allem einer rein rechtspositivistischen Begründung und Anwendung rechtlicher Normen vorzubeugen, ist die in § 3 KDSGO gewählte Bestimmung, die als Ausnahmerecht zum geltenden universalkirchlichen Prozessrecht zu bewerten ist, zumindest begründungspflichtig[20].

- An einer Stelle der KDSGO wird explizit auf die staatliche Rechtsordnung rekurriert, ohne Bezug auf die einschlägige kanonische Norm des Prozessrechts zu nehmen: In § 9 lit. b. wird derjenige von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, der „gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist". Die einschlägige kanonische Norm wäre c. 1448: „*Iudex congoscendam ne suscipiat causam, in qua ratione consanguinitas vel affinitatis in quolibet gradu lineae rectae et usque ad quartum gradum lineae collateralis, vel ratione tutelae et curatelae, intimae vitae consuetudinis, magnae simultatis, vel lucri faciendi aut damni vitandi, aliquid ipsius intersit*". Andere Normen der KDSGO würden ebenfalls analoge prozessrechtliche Grundlagen im CIC finden, die insbesondere dann Anwendung finden müssten, falls in der KDSGO eine einschlägige Norm fehlt. Unter anderem seien folgende Beispiele genannt: § 10 KDSGO regelt die Ablehnung eines Richters. Die Grundnormen des CIC hierzu sind die cc. 1449-1451. § 11 KDSGO normiert die Elemente der Klageschrift. C. 1504 regelt dies generell für die Streitverfahren. Während allerdings c. 1505 eine *In-limine*-Ablehnung der Klageschrift durch den Einzelrichter oder den Vorsitzenden des Kollegialgerichts kennt, fehlt in § 11 KDSGO eine diesbezügliche Norm. Es wird die Praxis zeigen, ob nicht aus prozessökonomischen Gründen in den Fällen, in denen die Unzulässigkeit der Klage manifest ist, auch der Vorsitzende des Datenschutzgerichtes erster oder zweiter Instanz auf die im kanonischen

---

19 Die Bestimmungen des Dekretes *Novo Codice*, AAS 95 (2003) 281-285, hat der Gesetzgeber vollumfänglich in die Artt. 77-80 der Apost. Konst. *Veritatis gaudium*, OssRom 158 (2018) 14.9.2019, 8, übernommen.

20 MONTINI, I tribunali (s. Anm. 2), 214, Anm. 13 weiß zu berichten, dass die Apostolische Signatur, nachdem der erste Entwurf von zwei externen Beratern sowie im Kongress des Obersten Gerichtshofs am 9.2.2018 beraten worden war, unter anderem als Auflage für die Erteilung der *recognitio* beschloss, dass im Richterkollegium Personen mit akademischen Grad im kanonischen Recht sein müssen. Offenbar war dies zunächst nicht vorgesehen, was noch einmal beweist, dass die KDSGO eine Tendenz aufweist, sich eher an der staatlichen als an der kanonischen Rechtsordnung zu orientieren.

Prozessrecht bewährte Praxis, die sich im c. 1505 wiederfindet, zurückgreifen wird.

- Bei kanonischen Prozessen wirkt in den Streitfällen, in denen das öffentliche Wohl der Kirche berührt ist, als Streitpartei der *Promotor iustitiae* mit (c. 1430). Weder Amt noch Funktion finden sich in der KDSGO[21].
- Völlig untypisch aus Sicht des kanonischen Prozessrechts ist die Tatsache, dass die KDSGO lediglich zwei Gerichtsinstanzen einführt, ohne auf die unterschiedlichen Grade der Berufungsinstanzen Rücksicht zu nehmen. Durch den Wortlaut der KDSGO, der lediglich eine Berufung an das Datenschutzgericht der Bischofskonferenz zweiter Instanz vorsieht, wird der Gläubige in seinem Recht eingeschränkt, sich an ein Berufungsgericht des Apostolischen Stuhls wenden zu können[22]. Es ist jedoch denkbar, dass ein Gläubiger als außerordentliches Rechtsmittel Berufung an den Papst bzw. an die Apostolische Signatur einlegt, unter der Voraussetzung, dass ihr der Papst die Entscheidung überträgt (vgl. c. 1445 § 2)[23]. Um allerdings das Berufungsrecht nicht zu verwirken, sollte in diesem Fall unter Wahrung der vorgesehenen Frist *ad cautelam* gleichzeitig Berufung an das Datenschutzgericht der Bischofskonferenz zweiter Instanz eingelegt werden. Auch nach dem Urteil des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz ist als außerordentlicher Rechtsbehelf die Berufung an den Papst möglich[24].

---

21 Zur nicht unbedeutenden Rolle, die der *Promotor iustitiae* im *processus contentiosus-administrativus* ausübt, siehe AMBROS, M., El servicio del *Promotor iustitiae* en el hallazgo de la verdad y en la promoción de la justicia en la dinámica del proceso administrativo en la Signatura Apostólica. Comentario: IusComm 6 (2018) 367-393.

22 Entsprechend des Rechtsprinzips von c. 1442, das seine theologische Grundlage im Jurisdiktionsprimat des Bischofs von Rom hat: „Romanus Pontifex pro toto orbe catholico iudex est supremus, qui vel ipse ius dicit, vel per ordinaria Sedis Apostolicae tribunalia, vel per iudices a se delegatos".

23 Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (SENTENTIA TRIBUNALIS AB HOC SUPREMO TRIBUNALI DELEGATI, c. MUSSINGHOF, 31.3.2010, prot. n. 42676/09 VT: AfkKR 179 [2010] 153-167; SUPREMUM TRIBUNAL SIGNATURAE APOSTOLICAE, Dekret des Kongresses, c. MAMBERTI, 12.6.2020, prot. n. 54864/20 VT) gibt es weder gegen die Entscheidung des kirchlichen Arbeitsgerichts zweiter Instanz noch gegen die Entscheidung des kirchlichen Datenschutzgerichts zweiter Instanz ein Rechtsmittel, sondern nur das Recht der Gläubigen, gemäß c. 1417 den Heiligen Stuhl um die Übertragung der Sache zu bitten, die gewährt, verweigert oder widerrufen werden kann.

Mit dieser Rechtsauffassung stimmen überein: GROCHOLEWSKI, Z., Comentario al can. 1417: Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, IV/1, 761; MONTINI, G. P., Comento al can. 1417: Codice di diritto canonico commentato. Milano 2019[5], 1156-1157.

24 Vgl. hierzu Anmerkung 23.

3. Die Beschwerde an die Datenschutzaufsicht als verwaltungsinterner Rechtsbehelf

Durch § 48 Abs. 1 KDG wird demjenigen, der der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine kirchliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden zu sein, das Recht auf Beschwerde an die Datenschutzaufsicht eingeräumt:

„Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich".

Diese Form von Beschwerde kann im Sinne des kanonischen Rechts als Verwaltungsrekurs qualifiziert werden, unabhängig von der Frage, ob derjenige, der die Daten verarbeitet sowie die Datenschutzaufsicht selbst Inhaber von *potestas exsecutiva* im Sinne der cc. 129-144 sind. Eine nicht unbedeutende Tatsache ist, dass die Datenschutzaufsicht gegebenenfalls angerufen wird, um über eine etwaige Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Maßnahmen, die der Diözesanbischof gesetzt hat, zu entscheiden. Das KDG schließt dies nicht explizit aus, und damit gäbe es partikularrechtliche Bestimmungen, welche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Instanzen vorsehen, die das Verwaltungshandeln von Bischöfen auf seine Rechtmäßigkeit hin bewerten. Die Möglichkeit, dass über Datenschutzbeschwerden auf dem Verwaltungsweg durch die Datenschutzaufsicht entschieden wird, kann einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl von Gerichtsprozessen und den damit verbundenen Aufwand (Personal, Zeit, Verfahren, Kosten) zu verringern.

Der Datenschutzaufsicht kommen dabei umfassende Befugnisse zu:

- die Prüfung des Sachverhalts, einschließlich der Feststellung, ob eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliegt (§ 48 Abs. 2 und 4 KDG);
- die Prüfung und Festlegung von möglichen Schadensersatzansprüchen (§ 50 KDG);
- das Auferlegen eventueller Geldbußen (§ 51 KDG), wobei deren Vollstreckung auf dem staatlichen Rechtsweg erfolgt, entweder durch eine staatliche Vollstreckungsbehörde oder, falls es diese nicht gibt, auf dem Zivilrechtsweg (§51 Abs. 7 KDG)[25].

---

25 Diesen umfassenden Befugnissen, die der Datenschutzaufsicht zukommen, steht das Problem gegenüber, dass das KDG keine Verfahrensnormen enthält, worauf Montini, I tribunali (s. Anm. 2), 220, zu Recht hinweist. Damit bleiben wichtige Verfahrens-

Nicht unbedeutend ist die Klausel in § 48 Abs. 1 KDG, wonach der Betroffene „unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs" an die Datenschutzaufsicht rekurrieren könne. Hierunter ist zu verstehen:

- ein möglicher Rekurs auf den staatlichen Rechtsweg;
- ein etwaiger *unmittelbarer* Rekurs an das kirchliche Interdiözesane Datenschutzgericht;
- aber auch eine etwaige Beschwerde an den zuständigen hierarchischen Oberen gemäß der cc. 1732-1739 und daraufhin Rekurs an die Apostolische Signatur gemäß c. 1445 § 2, Art. 123 *Pastor bonus* sowie Art. 34 *Lex propria*[26].

4. Die Anrufung des Datenschutzgerichts als gerichtlicher Rechtsbehelf bei einem speziellen lokalen Verwaltungsgericht

§ 8 KDSGO legt die Gründe für die Zulässigkeit einer Klage vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht erster Instanz fest:

„(1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang

---

fragen, wie zum Beispiel Recht auf einen Rechtsbeistand und dessen Kompetenzen, Akteneinsicht, rechtliches Gehör und Stellungnahmen, unbestimmt.

Diese *lacuna legis* ist mittlerweile durch den Erlass des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz vom 23.11.2020 behoben worden, das durch die jeweiligen Diözesanbischöfe als diözesanes Recht in Kraft gesetzt wird. Der Bischof von Passau beispielsweise hat es am 8.12.2019 unterzeichnet. Das Gesetz wurde am 22.12.2020 im Amtsblatt promulgiert und ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten: ABl. Bistum Passau 150 (2020) 340-357.

26 Zustimmend z.B. Montini, I tribunali (s. Anm. 2), 218, der zudem auf einschlägige Rechtsprechung der Apostolischen Signatur, Decretum, 18.2.2013, prot. n. 47563/13 CA, verweist, vgl. ebd., 223, Anm. 36. Wenn das KDG explizit auf diesen Weg verweisen würde, hätte dies auch zur Folge, dass es eine Fortentwicklung der Rechtsprechung der Apostolischen Signatur in diesem Bereich geben würde.

Anderer Auffassung ist Konrad, La protezione (s. Anm. 15), 466, die der Ansicht ist, die Errichtung der Datenschutzgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz habe den CIC derogiert („In deroga al modello del CIC, che prevede solo la verifica giudiziaria di atti dei dicasteri della curia romana da parte del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica, con l'istituzione di una giurisdizione ecclesiastica sulla protezione dei dati, la tutela giurisdizionale amministrativa viene aperta già a livello diocesano"). Aufgrund einer fehlenden *expliziten* Derogationsklausel kann dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt werden.

der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

(2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen".

Dem Wortlaut von § 8 KDSGO nach zu unterscheiden ist die Überprüfung einer eventuellen Verletzung von Persönlichkeitsrechten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten *auf dem Verwaltungsweg* durch die Datenschutzaufsicht (vgl. §48 KDG) bzw. *auf dem Gerichtsweg* durch das Interdiözesane Datenschutzgericht.

Das Interdiözesane Datenschutzgericht kann vom Betroffenen angerufenen werden:

a) unmittelbar oder nach einer Entscheidung der Datenschutzaufsicht, falls der Antragstellsteller vorbringt, durch die Verarbeitung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, wobei § 2 Abs. 3 KDSGO festlegt, dass der Betroffene sein Antragsrecht verliert, wenn er nicht innerhalb von einem Jahr nach Zugang der Entscheidung der Datenschutzaufsicht seine gerichtliche Antragsschrift einreicht;

b) falls bei einer Beschwerde an die Datenschutzaufsicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Antwort erfolgt;[27]

c) falls nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht noch keine Entscheidung erfolgt ist[28].

---

27 Hier wäre in der KDSGO eine Zitation oder wenigstens ein Verweis auf c. 57 angebracht: „§ 1. Quoties lex iubeat decretum ferri vel ab eo, cuius interest, petitio vel recursus ad decretum obtinendam legitime proponatur, auctoritas competens intra tres menses a recepta petitione vel recursu provideat, nisi alius terminus lege praescribatur. § 2. Hoc termino transacto, si decretum nondum datum fuerit, responsum praesumitur negativum, ad propositionem ulterioris recursus quod attinet. § 3. Responsum negativum praesumptum non eximit competentem auctoritatem ab obligatione decretum ferendi, immo et damnum forte illatum, ad normam can. 128, reparandi".

28 Diese spezielle Norm der KDSGO weicht von der allgemeinen Norm von c. 57 ab und geht dieser vor. Eine Frist von zwölf Monaten gibt der Verwaltung (Datenschutzaufsicht) einen erheblich längeren Bearbeitungszeitraum als dies die Grundnorm von c. 57 mit drei Monaten tut. Dies geht zu Lasten des Beschwerdeführers, der damit wesentlich länger warten muss, bis er sein rechtliches Interesse wirksam geltend machen kann. Die Abweichung von c. 57 durch die KDSGO ist deshalb kritisch zu sehen und der partikularkirchliche Gesetzgeber muss sich die Anfrage gefallen lassen, warum er das vom universalkirchlichen Gesetzgeber eingeräumte Recht des Gläubigen, eine Entscheidung

Das Interdiözesane Datenschutzgericht kann aber auch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Datenschutzaufsicht vom Verarbeiter der Daten angerufen werden, wobei er die Pflicht hat, den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung nachzuweisen (vgl. § 8 Abs. 2 KDSGO). In der Formulierung des § 8 Abs. 2 KDSGO bleibt leider offen, ob der Datenverarbeiter aus jedem beliebigen Grund das Datenschutzgericht anrufen kann oder, was naheliegend wäre, lediglich dann, wenn er die Entscheidung der Datenschutzaufsicht als nicht gerechtfertigt ansieht und deshalb eine Überprüfung durch das Datenschutzgericht verlangt.

Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts kann jeder Beteiligte innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt das Datenschutzgericht der Bischofskonferenz anrufen (vgl. § 17 Abs. 1 KDSGO). Beteiligte am Verfahren sind nach § 7 Abs. 1 KDSGO die betroffene Person, der kirchliche Auftragsverarbeiter bzw. der Verantwortliche sowie die zuständige Datenschutzaufsicht.

Die Analyse der einschlägigen Normen der KDSGO ergibt, dass gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht, als der von den Bischöfen hierfür eingerichteten Verwaltungsbehörde, oder auch unmittelbar, die Anrufung von speziellen Datenschutzgerichten möglich ist, die über eine etwaige Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch kirchliche Stellen befinden können. Damit ist für einen ganz spezifischen Bereich die Möglichkeit eröffnet, gegen etwaige Rechtsverletzungen durch die kirchliche Verwaltung, Gerichte anzurufen. Ausgehend von diesem Befund, findet die Argumentation von G. SYDOW ihre Berechtigung: „Funktional sind kirchliche Verwaltungsgerichte in der katholischen Kirche in Deutschland bereits vorhanden, wenn auch unter anderen Bezeichnungen und in einer unsystematischen Weise mit zersplitterten Kompetenzen“[29]. Neben den Datenschutzgerichten sind in diesem Zusammenhang die Disziplinargerichte einiger Bistümer[30] und die Arbeitsgerichte (Gerichte erster Instanz auf Ebene des Bistums oder mehrerer Bistümer sowie ein Gericht zweiter Instanz auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz)[31] zu nennen. Darüber hinaus

---

der kirchlichen Verwaltung innerhalb von drei Monaten auf den rechtmäßig vorgebrachten Antrag zu bekommen, derart massiv einschränkt.

29 SYDOW, G., Perspektiven der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die Datenschutzgerichte der katholischen Kirche als (über)spezialisierte kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit: KuR 25 (2019) 1-8, hier 8.

30 Vgl. MONTINI, G. P, I tribunali amministrativi locali: PerRCan 91 (2002) 313-359, hier 344-346; DERS., Una cittadina tedesca, la strada che porta al Duomo medievale sulla collina, la vetrina di un negozio e … alcune vignette satiriche. Un processo disciplinare canonico: QdE 31 (2018) 329-335.

31 Vgl. HIEROLD, A. E., Die Arbeitsgerichtsbarkeit der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland: Haering, S. / Hirnsperger, J. / Katzinger, G. / Rees, W.

wird momentan von den deutschen Bischöfen diskutiert und geprüft, eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu errichten[32].

5. C. 1400 § 2 als Rechtsgrundlage für die Errichtung von lokalen Verwaltungsgerichten

Der Aufbau einer „(über)spezialisierten Verwaltungsgerichtsbarkeit"[33] in Alternative zur Errichtung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der Ortskirche birgt nicht wenige Problematiken:

- nicht für jede Rechtsverletzung kirchlicher Amtsträger ist in lokaler und personeller Nähe der kirchliche Verwaltungsgerichtsweg eröffnet, sondern lediglich für einen kleinen spezifischen Bereich; dann aber ist die Frage zu stellen, was rechtsdogmatisch die Möglichkeit rechtfertigen sollte, spezielle Rechtsverletzungen durch die Verwaltung durch ein lokales Gericht überprüfen zu lassen, andere Rechtsverletzungen aber nicht;
- die Errichtung von speziellen Gerichten für wenige zu behandelnde Fälle erfordert einen erheblichen logistischen Aufwand; hier könnten personelle und ökonomische Synergieeffekte genutzt werden;[34]
- die Errichtung spezieller kirchlicher Gerichte unter Rückbindung an das durch das deutsche Grundgesetz[35] den Kirchen zugesicherte Recht auf

---

(Hrsg.), In mandatis meditari. (FS Hans PAARHAMMER). Berlin 2012, 671-680; SCHÖCH, La giurisdizione (s. Anm. 14).

32 Vgl. hierzu AMBROS, M., Kontrolle kirchlichen Verwaltungshandelns. Ein Beitrag zur Diskussion um die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf Ebene der Bischofskonferenz. Darmstadt 2019.

Erzbischof L. SCHICK, Informationen zur Disziplinarordnung sowie zur Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bericht bei der ersten Synodalversammlung, 31.1.2020, 4, www.synodalerweg.de, spricht davon, dass drei bis vier Verwaltungsgerichte (1. Instanz) über Deutschland verteilt werden sollen und ein Verwaltungsgerichtshof (2. Instanz) am Sitz der Deutschen Bischofskonferenz errichtet werden soll.

33 Vgl. SYDOW, Perspektiven (s. Anm. 28).

34 Zustimmend, KONRAD, La protezione (s. Anm, 15), 469.

35 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 rezipiert in Art. 140 die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 (Artt. 136, 137, 138, 139, 141), die damit weiterhin in Kraft sind. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung legt fest: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde". Ebenso ist Art. 1 des Konkordats des Heiligen Stuhls mit dem Deutschen Reich vom 20.7.1933, AAS 25

Selbstbestimmung innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Grenzen, könnte in der universalkirchlichen Wahrnehmung und der Wirkung auf andere Teilkirchen als deutsches staatskirchenrechtliches Spezifikum missverstanden werden, so als ob die Rechtsgrundlage für deren Errichtung und die durch das Gericht anzuwendenden Verfahrensnormen in erster Linie im staatlichen und nicht im kanonischen Recht zu suchen seien und damit für andere Ortskirchen nicht anwendbar wären;

- die innerkirchliche gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen hat Anknüpfungspunkte in der kirchlichen Rechtsgeschichte,[36] in der Absicht der Bischofssynode von 1967 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der Ortskirchen zu errichten,[37] sowie in der mehr als fünfzig Jahre währenden Tätigkeit der Apostolischen Signatur als oberstem Verwaltungsgerichtshof der katholischen Kirche[38].

In der Abwägung aller Umstände ist es daher sinnvoll, die nunmehr mit den Dekreten der Apostolischen Signatur vom 3.5.2018 erfolgte *Recognitio* bezüglich der Errichtung einer speziellen Datenschutzgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der *Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung* sowie der gewährten *Probatio* des Errichtungsdekretes für das Interdiözesane Datenschutzgerichts erster Instanz und für das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zweiter Instanz lediglich als Vorstufe einer Etablierung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. Doch wäre dies so einfach umsetzbar?

Ein Blick in die Redaktionsgeschichte des CIC zeigt, dass die Kodex-Reformkommission, den Leitlinien der Bischofssynode von 1967 folgend, von Anfang an eine parallele Wahlmöglichkeit zwischen hierarchischem Rekurs und Verwaltungsklage bei einem Verwaltungsgericht vorgesehen hatte, wobei die anfangs vorgesehene verpflichtende Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der Bischofskonferenz schließlich zu einer fakultativen Errichtungs-

---

(1993) 390, zu beachten: „Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen".

36 SCHMITZ, H., Appellatio extraiudicialis. Entwicklungslinien einer kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Verwaltung im Zeitalter der klassischen Kanonistik (1140-1348). München 1970.

37 Vgl. Prinzip VII, Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant: Comm 1 (1969) 83; AMBROS, Kontrolle (s. Anm. 32), 31-34.

38 AMBROS, M., Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in der Kirche. Zur Erinnerung an den 50. Jahrestag der Errichtung der *Sectio Altera* der Apostolischen Signatur als kirchliches Verwaltungsgericht durch Papst Paul VI.: PerRCan 106 (2017) 405-433.

möglichkeit abgemildert worden ist[39]. Mit Verwunderung musste man aber nach Veröffentlichung des neuen CIC feststellen, dass die Normen, die eine lokale Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsahen, gestrichen worden waren. Dennoch ist im promulgierten CIC an zwei Stellen von einem Verwaltungsgericht die Rede: in den cc. 149 § 2 sowie 1400 § 2. Die Erwähnung eines *tribunal administrativum* wird in der Kanonistik unterschiedlich interpretiert:

a) es handle sich um ein redaktionelles Versehen;[40]

b) es sei eine bewusste und explizite Erwähnung;[41]

c) es sei eine Wahlmöglichkeit für den Rekurrenten, der sich an den hierarchischen Oberen oder direkt an die Apostolische Signatur wenden könne;[42]

d) es sei die Apostolische Signatur gemeint;[43]

e) die Apostolische Signatur sei nicht gemeint;[44]

f) die genannten Kanones seien durch den Erlass der Spezialnormen für die Apostolische Signatur abrogiert;[45]

g) es sei die Apostolische Signatur sowie jedes andere Verwaltungsgericht, das entsprechend dem Prozessrecht errichtet werden könne, gemeint;[46]

---

39 Zur Redaktion einer universalkirchlichen Ordnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen der Reform des CIC, die erfolgten Konsultationen und Modifikationen, siehe ausführlich und unter exakten Angaben der Quellen bei AMBROS, M., Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Effizienz des kirchlichen Rechtsschutzes gemessen an einem Passauer Patronatsstreit. Paderborn 2016, 134-155.

40 Vgl. POMPEDDA, M. F., Diritto processuale nel nuovo Codice di diritto Canonico. Revisione o innovazione? Roma 1983, 9; HEINEMANN, H., Recht und Rechtsschutz im neuen kirchlichen Gesetzbuch: Lüdicke, K. / Paarhammer, H. / Binder, D. A. (Hrsg.), Recht im Dienst des Menschen. (FG Hugo SCHWENDENWEIN). Graz 1987, 331-347, 340; WEISS, A., Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit: HdbKathKR^3, 1647-1660, 1659, Anm. 45.

41 Vgl. OCHOA, J., I processi canonici in generale: Il nuovo Codice di diritto canonico. Novità, motivazione e significato. Atti della Settimana di Studio 26-30 aprile 1983. Roma 1983, 438-465, 444-445.

42 Ebd., 456.

43 SOCHA, H., MKCIC, c. 149, Rn. 13 (Stand 2018).

44 Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., Atti e ricorsi amministrativi: Apollinaris 57 (1984) 259-280, 273.

45 Vgl. PINTO, P. V., I processi nel Codice di diritto canonico. Commento sistematico al Lib. VII. Città del Vaticano 1993, 45, Anm. 51.

46 Vgl. MATTHEWS, K., The Development and Future of the Administrative Tribunal: StudCan 18 (1984) 3-233, 187.

h) es bringe die Offenheit des Gesetzgebers, Verwaltungsgerichte auf Ebene der Teilkirche bzw. der Bischofskonferenzen zu errichten, zum Ausdruck[47].

Mit dem langjährigen Sekretär und Präfekten der Apostolischen Signatur, Kardinal Zenon GROCHOLEWSKI, der im Übrigen selbst zu den in der *Praefatio* zum CIC genannten Sachverständigen, mit denen der Papst das letzte Entwurfsschema beriet, gehörte, darf die These, wonach der Papst durch das Streichen der einschlägigen Normen die Einführung von lokalen Verwaltungsgerichten gesetzgeberisch verbieten wollte, bezweifelt werden. GROCHOLEWSKI vertritt die Auffassung, dass mit dem in c. 1400 § 2 genannten *tribunal administrativum* nicht die Apostolische Signatur gemeint sei, sondern lokale Verwaltungsgerichte. Auch wenn der promulgierte CIC keine eigenen Normen im Hinblick auf ihre Errichtung sowie ihre Verfahrensordnung mehr enthalte, sei doch das Vorhandensein dieser Norm mit hoher Wahrscheinlichkeit die Rechtsgrundlage für ihre etwaige Errichtung, Struktur, Natur und Prozessordnung. Insofern braucht es für die Einführung einer lokalen Verwaltungsgerichtsbarkeit keine weitere gesetzgeberische Intervention des Papstes[48]. Die Apostolische Signatur hat jedoch in einer Einzelfallentscheidung deutlich gemacht, dass es hierzu der Approbation durch den Heiligen Stuhl bedarf[49].

Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung von Z. GROCHOLEWSKI, des Schreibens der Apostolischen Signatur an den Erzbischof von Milwaukee sowie der mit Approbation des Apostolischen Stuhls bereits errichteten speziellen Verwaltungsgerichte, zu der nun auch die Datenschutzgerichtsbarkeit gehört, lässt sich mit guten Gründen die These vertreten, dass eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene (nicht nur der deutschen) Bischofskonferenz schon jetzt vom Gesetzgeber ermöglicht ist. Zu deren effektiven Errichtung empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

a) die Erarbeitung einer konkreten Verfahrensordnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der Bischofskonferenz, die sich am Schema des *Codex Iuris Canonici* von 1982 orientieren sollte;[50]

---

47 Vgl. LÜDICKE, K., Möglichkeit und Notwendigkeit einer partikularrechtlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland: DPM 6 (1999) 55-70, hier 59-60; HEINEMANN, Recht (s. Anm. 40), 340.

48 Vgl. GROCHOLEWSKI, Atti e ricorsi (s. Anm. 44), 273-276.

49 Vgl. MONTINI, I tribunali amministrativi locali (s. Anm. 30), 313-359, insbesondere 325-326 und 341-342, der einen Brief der Apostolischen Signatur, Prot. N. 28264/97 VT, an den Erzbischof von Milwaukee vom 11.12.1998 zitiert.

50 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Codex iuris canonici. Schema novissimum iuxta placita Patrum Commissionis emendatum atque Summo Pon-

b) die Vorlage des Entwurfs der Verfahrensordnung bei der Apostolischen Signatur mit der Bitte um deren Stellungnahme;

c) Die Vorlage eines eventuell durch das Votum der Apostolischen Signatur erforderlichen modifizierten Entwurfs beim Staatssekretariat mit der Bitte um die Erteilung des *mandatum* gemäß c. 455 § 1 durch den Heiligen Stuhl, um die Verfahrensordnung als Partikulargesetz der Bischofskonferenz beschließen zu können, und damit sie nach erfolgter *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl Rechtskraft erlangen kann[51].

Der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung auf Ebene der Bischofskonferenz sollte insgesamt größere Aufmerksamkeit auf das kanonische (Prozess-) Recht, dem beispielsweise zu eigen ist, dass es innerhalb der Berufungsinstanzen unterschiedliche Grade gibt, gelenkt werden[52]. Das hätte auch zur Folge, dass Struktur, Verfahrensweise und Rechtsprechung der Apostolischen Signatur für lokale Verwaltungsgerichte Vorbild und Maßstab wären. Nicht zuletzt müsste die Vorgehensweise auf dem Verwaltungsweg (*recursus hierarchicus* an die höhere Verwaltungsinstanz) von der Vorgehensweise auf dem Verwaltungsge-

---

tifici praesentatum. Romae 1982. Eine deutsche Übersetzung von *Pars V. De procedura administrativa*, findet sich bei AMBROS, Kontrolle (s. Anm. 31), 142-156.

51 Sowohl bei der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (vgl. SCHÖCH, La giurisdizione [s. Anm. 14], 40) als auch bei der KDSGO hat der Papst das *mandatum* erteilt (vgl. STSA, Dekret, Prot. n. 53224/17 VAR, 3.5.2018). In diesem Zusammenhang darf Erwähnung finden, dass die Konferenz der bayerischen Bischöfe, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ebenfalls an einem Entwurf für eine Verwaltungsgerichtsbarkeitsordnung (die sog. „VPO Bayern") arbeitete, diesen im Februar 1971 dem Kardinalpräfekten der Apostolischen Signatur überreichte, der sie dem Papst zur Genehmigung vorlegte, weil er die Rechtsauffassung vertrat, dass die Signatur *noch* die Vollmacht zur Genehmigung entbehre. Mit c. 1400 § 2 können jedoch *heute* von den zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls, ohne jede weitere gesetzgeberische Initiative auf universalkirchlicher Ebene, allgemeine oder spezialisierte Verwaltungsgerichte genehmigt werden, vgl. hierzu WIRTH, P., Gerichtlicher Schutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung. Modell eines kirchlichen Verwaltungsgerichts: AfkKR 140 (1971) 29-73, 36. Bei WIRTH, 59-73, findet sich die VPO Bayern abgedruckt. Eine lateinische Fassung findet sich bei STRAUB, H., De quodam tribunali administrativo in Germania erigendo: PerRCan 60 (1971) 599-641.

52 Erzbischof SCHICK, Informationen (s. Anm. 32), 4 spricht lediglich von den lokalen Verwaltungsgerichten, ohne auf die mögliche Berufung an den Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur einzugehen. Problematisch ist auch der Vorschlag, wonach nicht alle Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht vorweisen müssen. Im Lichte der Bestimmungen des Dekrets *Novo Codice* bzw. der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* ist kritisch anzufragen, ob tatsächlich ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt (c. 90 § 1), um bei einer eventuellen künftigen Erteilung eines *mandatum peculiare* durch den Heiligen Stuhl in allgemeiner Weise von der Bestimmung des c. 1421 § 3 zu dispensieren.

richtsweg (*recursus contentiosus-administrativus* an das Verwaltungsgericht) abgegrenzt werden. Zudem braucht es klare Regeln, wenn der Rekurrent beabsichtigt, vom Verwaltungsweg auf den Gerichtsweg zu wechseln[53] oder aus der Beschwerde, die beim Autor der Entscheidung hinterlegt wird, nicht klar hervorgeht, ob es sich um eine Verwaltungsbeschwerde oder eine Verwaltungsklage handelt oder sowohl an den hierarchischen Oberen als auch an den Verwaltungsrichter rekurriert wird[54].

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Einrichtung einer Datenschutzgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist grundsätzlich eine begrüßenswerte Initiative, da die Kirche auf diese Weise die ihr von der deutschen Verfassung eingeräumte Autonomie wahrnimmt und mit Leben erfüllt und zudem eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen einen wirksameren Rechtsschutz bietet als die bloße Überprüfung durch eine Verwaltungsinstanz[55]. Die Analyse der KDSGO hat jedoch ergeben, dass in nicht wenigen Fällen Anleihen aus dem staatlichen Prozessrecht genommen werden, selbst wenn es hierzu bereits einschlägige kanonische Normen gegeben hätte. Auch ist die Errichtung von Datenschutzgerichten im Kontext einer etwaigen Einführung von allgemeinen kirchlichen Verwaltungsgerichten zu sehen und zu diskutieren, um eine Aufsplitterung in unterschiedliche Fachgerichte, die jeweils Fachpersonal und Ausstattung brauchen und die lediglich über wenige Fälle zu urteilen haben, zu vermeiden. Perspektivisch könnte daher die Errichtung von lokalen Verwaltungsgerichten,

---

53 Dieser Wechsel war im Schema von 1982 vorgesehen, solange der Rechtsstreit beim hierarchischen Oberen anhängig ist und sowohl der Beschwerdeführer als auch der Autor der Entscheidung zustimmen: „Superior, coram quo pendet recursus hierarchicus, potest recursum ad tribunal administrativum competens, remittere, si consentiant et decreti auctor et recurrens; tribunal autem iudicabit ad normam can. 1750, §§ 1 et 3“ (c. 1745 § 1 Schema 1982). Der Wechsel vom Gerichtsweg auf den Verwaltungsweg war im Schema von 1982 vorgesehen, solange der Rechtsstreit im ersten Verfahrensgrad anhängig ist und wenn alle Parteien (Beschwerdeführer, Autor der Entscheidung, *Promotor iustitiae*) zustimmen: „Recursus ad tribunal administrativum propositus potest, quamdiu lis in primo iudicii gradu pendeat, ad Superiorem hierarchicum transferri, si omnes partes consentiant; Superior autem providebit ad normam can. 1749“ (c. 1745 § 2 Schema 1982).

54 Das Schema von 1982 hat in diesem Fall den Verwaltungsweg bevorzugt: „Quoties adversus idem decretum propositi sint recursus et ad Superiorem hierarchicum et ad tribunal administrativum, vel in casu de quo in § 1 non pateat ad quem recursus dirigatur, competens est Superior hierarchicus“ (c. 1746 § 2 Schema 1982).

55 Vgl. hierzu eine ausführliche Analyse bei AMBROS, Verwaltungsbeschwerde (s. Anm. 39).

wie sie bereits im Entwurfsschema des CIC 1982 vorgesehen waren, zielführend sein. Um die Besonderheiten des deutschen Staatskirchenrechts, die zu einem eigenen systematischen kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrecht geführt haben, zu berücksichtigen, könnten innerhalb der allgemeinen lokalen Verwaltungsgerichte besondere Kammern oder Senate eingerichtet werden, die diesen Bereich abdecken. Die jetzt errichteten Datenschutzgerichte wären dann lediglich als Vorstufe von allgemeinen Verwaltungsgerichten (nicht nur im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz) zu betrachten[56]. Die in diesem Beitrag kommentierten Dekrete der Apostolischen Signatur zeigen, dass dies rechtlich möglich ist.

56 Die in § 18 Abs. 2 KDSGO vorgesehene Überprüfung der Ordnung drei Jahre nach deren Inkrafttreten könnte hierzu der passende zeitliche Anlass sein.

ANHANG

Prot. n. 53224/17 VAR

CONFERENTIAE EPISCOPORUM GERMANIAE

Ordinis iudiciarii constituendae iurisdictionis ecclesiasticae ad personalia tuenda

Em.mus Conferentiae Episcoporum Statuum Foederatorum Germaniae Praeses ab Apostolica Sede die 1 martii 2018 postulavit ut normae de constitutione et ordinatione Tribunalium ecclesiasticorum ad personalia tuenda competentium, a conventu plenario eiusdem Conferentiae die 20 februarii 2018 ad normam iuris latae, rite recognoscerentur.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re competenti examini subiecta;

Attento mandato speciali (cf. can. 455, § 1) a Summo Pontifice ad instantiam Episcoporum Conferentiae Germaniae die 2 septembris 2017 benigne concesso (cf. litterae Congregationis pro Episcopis diei 22 septembris 2017, prot. n. 728/2017);

Prae oculis habitis litteris, quibus hoc Supremum Tribunal, ad rem interpellatum et praehabita disceptatione in Congressu, animadversiones emendationesque in normarum ferendarum specimen, Em.mo Conferentiae Praesidi die 9 februarii 2018 exhibuit;

Visis litteris Em.mi Secretarii Status diei 4 aprilis 2018 (prot. n. 4474/18/RS);

Vi facultatis a Summo Pontifice iuxta preces die 21 aprilis 2018 concessae (cf. litterae Congregationis pro Episcopis diei 24 aprilis 2017, prot. n. 728/2017),

decrevit:

„Recognoscendas et facto recognosci normas de constitutione et ordinatione Tribunalium ecclesiasticorum ad personalia tuenda competentium, prout in adnexo exemplari continentur“;

„Innovationes, si quae et quando habeantur, huic Supremo Tribunali subiciendas esse ad earum recognitionem obtinendam (cf. can. 455, § 2)“;

„Tribunalia vi harum normarum constituta vigilantiae huius Signaturae Apostolicae ad normam iuris subici (cf. artt. 121-124 Const. Apost. *Pastor bonus* necnon artt. 35 et 111-112 *Legis propriae* H.S.T.)“;

„Normas recognitas ab Episcoporum Conferentia Germaniae, facta mentione huius recognitionis, promulgari posse“.

Datum Romae, ex Aedibus Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 3 maii 2018

Dominicus Card. MAMBERTI, *Praefectus*

+ Iosephus SCIACCA, *Secretarius*

Prot. n. 53224/17 VAR

Deutsche Bischofskonferenz

Ordnung zur Errichtung einer kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit

Der Vorsitzende der Bischofskonferenz der Bundesrepublik Deutschland hat am 1. März 2018 an den Apostolischen Stuhl die Bitte um die *Recognitio* der Normen über Verfassung und Ordnung der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit gerichtet, wie sie entsprechend der kirchlichen Vorschriften von der Vollversammlung der genannten Bischofskonferenz am 20. Februar 2018 erlassen wurden.

Dies alles vorausgesetzt, hat der

OBERSTE GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR,

nach ordnungsgemäßer Prüfung,

aufgrund des Spezialmandats (cf. can. 455, § 1), das vom Papst auf Bitten der Deutschen Bischofskonferenz am 2. September 2017 gütig gewährt wurde (cf. Brief der Kongregation für die Bischöfe, 22. September 2017, Prot. n. 728/2017);

in Anbetracht des Briefes vom 9. Februar 2018, durch den dieser Oberste Gerichtshof, nach Befassung und Beratung der Sache im Kongress, Seiner Eminenz, dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz Anmerkungen und Verbesserungen zum Entwurfstext der Normen unterbreitet hat;

in Anbetracht des Schreibens Seiner Eminenz des Staatssekretärs vom 4. April 2018 (Prot. n. 4474/18/RS);

kraft der Befugnis, die auf Bitten hin vom Papst am 21. April 2018 gewährt wurde (cf. Brief der Kongregation für die Bischöfe, 24. April 2017, Prot. n. 728/2017),

entschieden:

„die Normen über Verfassung und Ordnung der Kirchlichen Datenschutzgerichte sind, wie sie in dem beigefügten Exemplar enthalten sind, zu rekognoszieren und werden tatsächlich rekognosziert“;

„Änderungen, wenn und wann es sie gibt, sind diesem Obersten Gerichtshof vorzulegen und deren Rekognoszierung ist zu erwirken (cf. cann. 455, § 2)“;

„Die Gerichte, die kraft dieser Normen errichtet werden, unterliegen entsprechend der geltenden Vorschriften der Aufsicht dieses Obersten Gerichtshofs (cf. Artt. 121-124 Apost. Konst. *Pastor bonus* sowie Artt. 35 und 111-112 *Lex propria* dieses Obersten Gerichshofs).“

„die rekognoszierten Normen können von der Deutschen Bischofskonferenz mit Erwähnung dieser Rekognoszierung promulgiert werden“.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur, am 3. Mai 2018

Dominicus Kardinal MAMBERTI, Präfekt

Iosephus SCIACCA, Sekretär

Prot. n. 4165-P/18 SAT

Cf. etiam prot. n. 53224/17 VAR

Litteris die 1 martii 2018 datis, Em.mus D.nus Reinhard S.R.E. Card. Marx, Conferentiae Episcoporum Statuum Foederatorum Germaniae Praeses, decretum transmisit, quo Em.mi et Exc.mi Archiepiscopi et Episcopi omnium Dioecesium Germaniae concordes decreto diei 20 februarii 2018 Tribunal Interdioecesanum primae instantiae ad personalia tuenda competens erexerunt.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re sedulo examini subiecta;

Viso decreto huius Supremi Tribunalis diei 3 maii 2018 quo vi specialis facultatis die 21 aprilis 2018 a Summo Pontefice concessae (cf. litteras Congregationis pro Episcopis diei 24 aprilis 2017, prot. n. 728/2017) recognoscuntur ad normam can. 455, § 2 normae de constitutione et ordinatione Tribunalium ecclesiasticorum ad tuenda personalia competentium in Germania (prot. n. 53224/17 VAR);

Viso can. 1423 praescripto;

Auditis Rev.mo Promotore Iustitiae et Rev.do Promotore Iustitiae Substituto;

Vi art. 124, n. 4 Const. Ap. Pastor bonus necnon artt. 35, n. 5 et 106, § 1 et 117 Legis propriae H.S.T.,

decrevit:

Approbari decretum erectionis iuxta propositam rationem et ad mentem. Mens autem est:

Em.mus Moderator in casu urgenti facultate gaudet iudices nominandi donec Consilium permanens Conferentiae Episcoporum ad normam § 3 decreti erectionis audire valeat;

Tribunal erectum vigilantiae huius Signaturae Apostolicae ad normam iuris subicitur (cf. artt. 121-124 Const. Ap. *Pastor bonus* necnon artt. 35 et 111-112 *Legis propriae* H.S.T.).

Et notificetur omnibus quorum interest, ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 3 maii 2018.

Dominicus Card. MAMBERTI
Praefectus

+ Iosephus SCIACCA
Episcopus tit. Fundanus
Secretarius

Prot. n. 4165-P/18 SAT

Cf. auch Prot. n. 53224/17 VAR

Mit Schreiben vom 1. März 2018, hat Seine Eminenz, der Herr Kardinal der Römischen Kirche, Reinhard Marx, Vorsitzender der Bischofskonferenz der Bundesrepublik Deutschland, das Dekret übersandt, durch das die Eminenzen und Exzellenzen Erzbischöfe und Bischöfe aller deutschen Diözesen gemeinsam durch Dekret vom 20. Februar 2018 das Interdiözesane Datenschutzgericht erster Instanz errichtet haben.

Dies vorausgesetzt, hat der

OBERSTE GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR,

nach ordnungsgemäßer Prüfung;

unter Berücksichtigung des Dekrets dieses Obersten Gerichtshofs vom 3. Mai 2018 wodurch er kraft der besonderen Befugnis, die ihm am 21. April 2018 vom Papst gewährt wurde (cf. Brief der Bischofskongregation vom 24. April 2017, Prot. n. 728/2017) die Normen über Verfassung und Ordnung der Datenschutzgerichte in Deutschland gemäß can. 455, § 2 rekognosziert hat (Prot. n. 53224/17 VAR);

unter Berücksichtigung der Vorschrift des can. 1423;

nach Anhörung des hochwürdigsten Kirchenanwalts sowie des hochwürdigen stellvertretenden Kirchenanwalts;

kraft Art. 124, Nr. 4 Apost. Konst. *Pastor bonus* sowie der Artt. 35, Nr. 5 sowie 106, § 1 und 117 *Lex propria* dieses Obersten Gerichtshofs,

entschieden:

das Errichtungsdekret ist gemäß vorgebrachter Begründung und gemäß der Absicht zu genehmigen.

Die Absicht aber ist:

Seine Eminenz, der Moderator, hat in dringenden Fällen die Befugnis, die Richter zu ernennen, bis dass er diesbezüglich den Ständigen Rat der Bischofskonferenz gemäß § 3 des Errichtungsdekrets anhören kann;

Gemäß der geltenden Vorschiften, unterliegt das errichtete Gericht der Aufsicht dieser Apostolischen Signatur (cf. Artt. 121-124 Apost. Konst. *Pastor bonus* sowie Artt. 35 und 111-112 *Lex propria* dieses Obersten Gerichtshofs).

Und es soll allen, die es betrifft, mitgeteilt werden, damit es Rechtskraft erlangt.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur, am 3. Mai 2018

Dominicus Kardinal MAMBERTI, Präfekt

+ Iosephus SCIACCA, Titularbischof von Fundi, Sekretär

Prot. n. 4140-P/18 SAT

Cf. etiam prot. n. 53224/17 VAR

Litteris die 1 martii 2018 datis, Em.mus D.nus Reinhard S.R.E. Card. Marx, Conferentiae Episcoporum Statuum Foederatorum Germaniae Praeses, petiit approbationem decreti diei 20 februarii 2018, quo eadem Episcoporum Conferentia Tribunal Interdioecesanum secundae instantiae ad personalia tuenda competens erexit.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re sedulo examini subiecta;

Viso decreto huius Supremi Tribunalis diei 3 maii 2018 quo vi specialis facultatis die 21 aprilis 2018 a Summo Pontefice concessae (cf. litterae Congregationis pro Episcopis diei 24 aprilis 2017, prot. n. 728/2017) recognoscuntur ad normam can. 455, § 2 normae de constitutione et ordinatione Tribunalium ecclesiasticorum ad tuenda personalia competentium in Germania (prot. n. 53224/17 VAR);

Viso can. 1439, § 2 praescripto;

Auditis Rev.mo Promotore Iustitiae et Rev.do Promotore Iustitiae Substituto;

Vi art. 124, n. 4 Const. Ap. *Pastor bonus* necnon artt. 35, n. 5 et 106, § 1 et 117 *Legis propriae* H.S.T.;

decrevit:

Approbari decretum erectionis ad mentem. Mens autem est:

Em.mus Moderator in casu urgenti facultate gaudet iudices nominandi donec Consilium permanens Conferentiae Episcoporum ad normam § 6 (1) normarum audire valeat.

Tribunal erectum vigilantiae huius Signaturae Apostolicae ad normam iuris subicitur (cf. artt. 121-124 Const. Ap. *Pastor bonus* necnon artt. 35 et 111-112 *Legis propriae* H.S.T.).

Et notificetur omnibus quorum interest, ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 3 maii 2018.

Dominicus Card. MAMBERTI
Praefectus

+ Iosephus SCIACCA
Episcopus tit. Fundanus
Secretarius

Prot. n. 4140-P/18 SAT

Cf. auch Prot. n. 53224/17 VAR

Mit Schreiben vom 1. März 2018, hat Seine Eminenz, der Herr Kardinal der Römischen Kirche, Reinhard Marx, Vorsitzender der Bischofskonferenz der Bundesrepublik Deutschland, gebeten, das Dekret vom 20. Februar 2018 zu genehmigen, mit welchem er das Interdiözesane Datenschutzgericht derselben Bischofskonferenz zweiter Instanz errichtet hat.

Dies vorausgesetzt, hat der

OBERSTE GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR,

nach ordnungsgemäßer Prüfung;

unter Berücksichtigung des Dekrets dieses Obersten Gerichtshofs vom 3. Mai 2018 wodurch er kraft der besonderen Befugnis, die ihm am 21. April 2018 vom Papst gewährt wurde (cf. Brief der Bischofskongregation vom 24. April 2017, Prot. n. 728/2017) die Normen über Verfassung und Ordnung der Datenschutzgerichte in Deutschland gemäß can. 455, § 2 rekognosziert hat (Prot. n. 53224/17 VAR);

unter Berücksichtigung der Vorschrift des can. 1439, § 2;

nach Anhörung des hochwürdigsten Kirchenanwalts sowie des hochwürdigen stellvertretenden Kirchenanwalts;

kraft Art. 124, Nr. 4 Apost. Konst. *Pastor bonus* sowie der Artt. 35, Nr. 5 sowie 106, § 1 und 117 *Lex propria* dieses Obersten Gerichtshofs,

entschieden:

das Errichtungsdekret ist gemäß vorgebrachter Begründung und gemäß der Absicht zu genehmigen.

Die Absicht aber ist:

Seine Eminenz, der Moderator, hat in dringenden Fällen die Befugnis, die Richter zu ernennen, bis dass er diesbezüglich den Ständigen Rat der Bischofskonferenz gemäß § 6 (1) des Errichtungsdekrets anhören kann;

Gemäß der geltenden Vorschiften, unterliegt das errichtete Gericht der Aufsicht dieser Apostolischen Signatur (cf. Artt. 121-124 Apost. Konst. *Pastor bonus* sowie Artt. 35 und 111-112 *Lex propria* dieses Obersten Gerichtshofs).

Und es soll allen, die es betrifft, mitgeteilt werden, damit es Rechtskraft erlangt.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur, am 3. Mai 2018

Dominicus Kardinal MAMBERTI, Präfekt

+ Iosephus SCIACCA, Titularbischof von Fundi, Sekretär

ABSTRACTS

Dt.: Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 20.2.2018 die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung approbiert. Damit sie als Gesetz der Bischofskonferenz Rechtskraft erlangen kann, bedarf es der *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl (vgl. c. 455 § 2). Die Apostolische Signatur hat diese mit Dekret vom 3.5.2018 erteilt. Zudem hat der Oberste Gerichtshof am 3.5.2018 per Dekret die *probatio* (vgl. cc. 1423 § 1 und 1439 § 1) zur Errichtung der Datenschutzgerichte (erster und zweiter Instanz) auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz erteilt. Die entsprechenden Dekrete, die im Anhang im lateinischen Original sowie in einer deutschen Arbeitsübersetzung veröffentlicht werden, werden in diesem Beitrag kommentiert. Dabei geht der Autor insbesondere der Frage nach, ob mit der Errichtung dieser speziellen Gerichte auch der Weg für die Einrichtung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit geebnet ist.

Ital.: Con decreto del 20 febbraio 2018, la Conferenza Episcopale in Germania ha approvato l'Ordinamento dei Tribunali ecclesiastici per la protezione dei dati. Affinché possa ottenere forza obbligante come legge della Conferenza Episcopale, essa richiede la *recognitio* della Sede Apostolica (cf. c. 455 § 2). La Segnatura Apostolica l'ha concesso con decreto del 3 maggio 2018. Inoltre, il 3 maggio 2018, lo stesso Supremo Tribunale ha concesso la *probatio* (cf. cc. 1423 § 1 e 1439 § 1) per l'erezione dei tribunali di protezione dei dati (prima e seconda istanza). I decreti corrispondenti, che sono pubblicati in appendice sia nell'originale latino che in una traduzione tedesca, sono commentati in questo articolo. In questo modo, l'autore approfondisce soprattutto la questione se l'istituzione di questi tribunali speciali apre anche la strada all'erezione di una giurisdizione amministrativa generale.